



## Synoptische Darstellung der Änderung der Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen vom 23. Dezember 2008 (Stand 26. Dezember 2019); SG 411.150

Aktuelle Fassung	Vorgeschlagene Änderung
<p><b>§ 4 Vermittlungsverfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Betroffene Personen und Organisationen können bei die Schule betreffenden Konflikten die Präsidentin oder den Präsidenten um Vermittlung ersuchen.</p> <p><sup>2</sup> Um Vermittlung ersuchen können</p> <p>a) schulinterne und schulexterne Personen wie Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Fachpersonen, Mitglieder der Schulleitung, Erziehungsberechtigte, Anwohnerinnen und Anwohner;</p> <p>b) Organisationen, welche die betroffenen Personen oder deren Interessen vertreten, wie der Schülerinnen- und Schülerrat, die Schulkonferenz, der Elternrat oder der Quartierverein.</p> <p><sup>3</sup> Um eine Vermittlung kann ersucht werden, wenn die betroffenen Personen oder Organisationen zuvor erfolglos direkt eine Lösung gesucht haben.</p> <p><sup>4</sup> Um eine Vermittlung kann nur ersucht werden, wenn alle Betroffenen und die Schulleitung mit der Vermittlung einverstanden sind.</p> <p><sup>5</sup> Im Ersuchen ist der Sachverhalt zu schildern und darzulegen, zwischen welchen Personen und/oder Organisationen vermittelt werden soll. Das Ersuchen kann mit einem Vorschlag ergänzt werden, wer mit der Vermittlung betraut werden soll.</p> <p><sup>5bis</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann selbst vermitteln oder den Gesamtschulrat, einen Ausschuss oder ein einzelnes Mitglied mit der Vermittlung betrauen.</p>	<p><b>§ 4 Vermittlungsverfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Betroffene Personen und Organisationen können bei die Schule betreffenden Konflikten die Präsidentin oder den Präsidenten um Vermittlung ersuchen.</p> <p><sup>2</sup> Um Vermittlung ersuchen können:</p> <p>a) schulinterne und schulexterne Personen wie Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Fachpersonen, Mitglieder der Schulleitung, <b>die Tagesstrukturleitung</b>, Erziehungsberechtigte, <del>Anwohnerinnen und Anwohner</del> <b>Anwohnende</b>;</p> <p>b) Organisationen, welche die betroffenen Personen oder deren Interessen vertreten, wie der Schülerinnen- und Schülerrat, die Schulkonferenz, der Elternrat oder der Quartierverein.</p> <p><sup>3</sup> Um eine Vermittlung kann ersucht werden, wenn die betroffenen Personen oder Organisationen zuvor erfolglos direkt eine Lösung gesucht haben.</p> <p><sup>4</sup> Um eine Vermittlung kann nur ersucht werden, wenn alle Betroffenen und die Schulleitung mit der Vermittlung einverstanden sind.</p> <p><sup>5</sup> Im Ersuchen ist der Sachverhalt zu schildern und darzulegen, zwischen welchen Personen und/oder Organisationen vermittelt werden soll. Das Ersuchen kann mit einem Vorschlag ergänzt werden, wer mit der Vermittlung betraut werden soll.</p> <p><sup>5bis</sup> Die Präsidentin oder der Präsident kann selbst vermitteln oder den Gesamtschulrat, einen Ausschuss oder ein einzelnes Mitglied mit der Vermittlung betrauen.</p> <p><sup>6</sup> Das Vermittlungsorgan lädt alle Betroffenen zu einer Besprechung ein. Sie können von einer Person ihres Vertrauens begleitet werden.</p> <p><sup>7</sup> Das Vermittlungsorgan versucht, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lö-</p>

<p><sup>6</sup> Das Vermittlungsorgan lädt alle Betroffenen zu einer Besprechung ein. Sie können von einer Person ihres Vertrauens begleitet werden.</p> <p><sup>7</sup> Das Vermittlungsorgan versucht, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Gelingt keine Einigung, gibt es eine Empfehlung zur Lösung ab.</p>	<p>sung zu finden. Gelingt keine Einigung, gibt es eine Empfehlung zur Lösung ab.</p>
<p><b>§ 15 Berichterstattung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Vertretungen der Elternschaft, der Lehr- und Fachpersonen, der Schulleitung und der Schülerschaft informieren ihre eigene Gruppierung. Der Schulrat beschliesst über die Art und Weise der Information.</p> <p><sup>2</sup> Die Information ist nicht zulässig, wenn ihr ein Gesetz oder überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Insbesondere die Vermittlung gemäss § 3 Abs. 1 ist vertraulich zu behandeln.</p>	<p><b>§ 15 Berichterstattung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Vertretungen der Elternschaft, der Lehr- und Fachpersonen, der Schulleitung, <b>der Tagesstruktur</b> und der Schülerschaft informieren ihre eigene Gruppierung. Der Schulrat beschliesst über die Art und Weise der Information.</p> <p><sup>2</sup> Die Information ist nicht zulässig, wenn ihr ein Gesetz oder überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Insbesondere die Vermittlung gemäss § 3 Abs. 1 ist vertraulich zu behandeln.</p>
<p><b>§ 16 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulrat besteht gemäss § 79b Schulgesetz grundsätzlich aus sieben Personen:</p> <p>a) die Präsidentin bzw. der Präsident</p> <p>b) vier schulexterne Mitglieder mit zwei Vertretungen der Erziehungsberechtigten und zwei Vertretungen der Gesellschaft</p> <p>c) zwei schulinterne Mitglieder mit einer Vertretung der Schulleitung und einer Vertretung der Lehr- und Fachpersonen.</p> <p>Die Präsidentin bzw. der Präsident muss eine schulexterne Person sein.</p> <p><sup>2</sup> In den Sekundarschulen kann der Schulrat mit zwei Vertretungen der Schülerschaft aus zwei zusätzlichen schulinternen Mitgliedern bestehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Ersatz für den Rest der Amtsdauer gewählt. Bei der Vertretung der Lehr- und Fachpersonen rückt die Ersatzvertretung nach.</p>	<p><b>§ 16 Zusammensetzung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulrat besteht gemäss § 79b Schulgesetz grundsätzlich aus <b>acht</b> Personen:</p> <p>a) <del>die Präsidentin bzw. der Präsident</del> <b>dem Präsidium;</b></p> <p>b) vier schulexternen Mitgliedern mit zwei Vertretungen der Erziehungsberechtigten und zwei Vertretungen der Gesellschaft;</p> <p>c) <b>drei</b> schulinternen Mitgliedern mit einer Vertretung der Schulleitung, <del>und</del> einer Vertretung der Lehr- und Fachpersonen <b>und einer Vertretung der schuleigenen Tagesstruktur.</b></p> <p><del>Die Präsidentin bzw. der Präsident</del> <b>Das Präsidium</b> muss eine schulexterne Person sein.</p> <p><sup>2</sup> In den Sekundarschulen kann der Schulrat mit zwei Vertretungen der Schülerschaft aus zwei zusätzlichen schulinternen Mitgliedern bestehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Ersatz für den Rest der Amtsdauer gewählt. Bei der Vertretung der Lehr- und Fachpersonen rückt die Ersatzvertretung nach.</p>

<p><b>§ 19 Bestimmung und Wahl der schulinternen Mitglieder</b>  <sup>1</sup> Die Schulleitung bestimmt die Vertretung der Schulleitung  <sup>2</sup> Die Schulkonferenz wählt die Vertretung und Ersatzvertretung der Lehr- und Fachpersonen. Gewählt ist jeweils die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der am meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).  <sup>3</sup> Die Schülerschaft einer Sekundarschule, wenn vorhanden der Schülerinnen- und Schülerrat, kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis wählen.</p>	<p><b>§ 19 Bestimmung und Wahl der schulinternen Mitglieder</b>  <sup>1</sup> Die Schulleitung bestimmt die Vertretung der Schulleitung.  <sup>2</sup> Die Schulkonferenz wählt die Vertretung und Ersatzvertretung der Lehr- und Fachpersonen. Gewählt ist jeweils die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der am meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).  <sup>2bis</sup> <b><u>Die Tagesstrukturleitung bestimmt die Vertretung der Tagesstruktur. Sie bezieht dabei vorgängig die Mitarbeitenden der Tagesstruktur ein.</u></b>  <sup>3</sup> Die Schülerschaft einer Sekundarschule, wenn vorhanden der Schülerinnen- und Schülerrat, kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis wählen.</p>
<p><b>§ 21 Entschädigung</b>  <sup>1</sup> Die jährliche Aufwands- und Spesenentschädigung beträgt für schulexterne Mitglieder CHF 1000. Für die Präsidentin bzw. den Präsidenten CHF 2500.  <sup>2</sup> Die Entschädigung wird gekürzt oder entfällt, wenn nicht eine angemessene Anzahl von Sitzungen besucht wurde.  <sup>3</sup> Die Vertretungen der Lehr- und Fachpersonen, der Schulleitung und der Schülerschaft erhalten keine Entschädigung.</p>	<p><b>§ 21 Entschädigung</b>  <sup>1</sup> Die jährliche Aufwands- und Spesenentschädigung beträgt für schulexterne Mitglieder CHF 1000. Für die Präsidentin bzw. den Präsidenten CHF 2500.  <sup>2</sup> Die Entschädigung wird gekürzt oder entfällt, wenn nicht eine angemessene Anzahl von Sitzungen besucht wurde.  <sup>3</sup> Die Vertretungen <b><u>der Schulleitung</u></b>, der Lehr- und Fachpersonen, <b><u>der Tagesstruktur sowie</u></b> der Schülerschaft erhalten keine Entschädigung.</p>